



Amtsblatt der Landgemeinde

Georgenthal

mit den Ortschaften: Altenbergen, Catterfeld,
Engelsbach, Georgenthal, Gospiteroda, Hohenkirchen,
Leina, Petriroda, Schöna u v.d.W., Wipperoda

Mit amtlichen und
nichtamtlichen Bekanntmachungen
der Gemeinde Georgenthal sowie
der Gemeinden Emleben und Herrenhof



Jahrgang 01
Nr. 7

Ausgabe vom 24. April 2020



*Feuerwehrgerätehaus
OT Schöna u v.d.W.*

Sprech- und Öffnungszeiten / Wichtige Rufnummern

Sprechzeiten Bürgermeister/ Ortschaftsbürgermeister

OS Altenbergen

Ortschaftsbürgermeisterin nach Vereinbarung
Nicolaus-Brückner-Str. 6 Tel. 036253 25765

OS Catterfeld

Ortschaftsbürgermeister nach Vereinbarung
Lindenstraße 16 Tel. 0172 3547445

OS Engelsbach

Ortschaftsbürgermeister jeden 1. + 3. Montag
Talstr. 34 des Monats 17:00 - 18:00 Uhr
Tel. 03623 304552

OS Georgenthal

Ortschaftsbürgermeister Dienstag 17:00 - 18:00 Uhr
Tambacher Straße 2 Tel. 036253 25836

OS Gospiteroda

Ortschaftsbürgermeisterin nach Vereinbarung
Kirchgasse 19 Tel. 03622 66536

OS Hohenkirchen

Ortschaftsbürgermeister jeden 1. Donnerstag
Hauptstr. 44 des Monats 18:00 - 19:00 Uhr
Tel. 036253-380 und nach Vereinbarung

OS Leina

Ortschaftsbürgermeister nach Vereinbarung
Am Heiligen Brunnen 3 Tel. 0171 1722200

OS Petriroda

Ortschaftsbürgermeister nach Vereinbarung
Tel. 0179 2081288

OS Schöna u v.d.W.

Ortschaftsbürgermeister Montag 17:00 - 18:00 Uhr
Ortsstr. 45 und nach Vereinbarung
Tel. 036253 46013 + 4600

OS Wipperoda

Ortschaftsbürgermeister nach Vereinbarung
Oberdorf 1 Tel. 036253 25544

Gemeinde Emleben

Silke Sauerbier Mittwoch 16:00 - 18:00 Uhr
Tel. 0172 2598163

Gemeinde Herrenhof

Donnerstag 17:00 - 18:00 Uhr
Tel. 0172 3501158

Öffnungszeiten der Verwaltung

Montag 09:00 - 11:00 Uhr
Dienstag 09:00 - 11:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 09:00 - 11:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
Freitag 09:00 - 11:00 Uhr

Tambacher Straße 2, 99887 Georgenthal

Die Öffnungszeiten der Außenstelle in Schöna u

Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr

Tel.: 036253 32611

Bibliothek und Touristinfo

im Bürgerhaus „Thüringer Wald“, Bahnhofstraße 8

Leitung: Frau Krell, Tel. 036253/469755, tourist@georgenthal.de

Öffnungszeiten:

Montag 09:30 Uhr bis 14:00 Uhr
Dienstag 09:30 Uhr bis 12:30 Uhr 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 09:30 Uhr bis 12:30 Uhr 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag 09:30 Uhr bis 14:00 Uhr
Samstag 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr (April bis Oktober)

E-Mail-Adresse des Bauhofes Georgenthal

OT Georgenthal: bauhof-georgenthal@freenet.de

Wichtige Telefonnummern und Mail-Adressen

Vorwahl Georgenthal.....036253

Zentrale:**Telefon: 38-0, Fax: 38-102**

Frau Lenk..... 38-111

sekretariat@georgenthal.de

Beauftragte

Frau Frank 38-214

finanzverwaltung@georgenthal.de

Bauverwaltung

Herr Seeber (Ltr. Bauamt)38101

seeber@georgenthal.de

Frau Schottmann 38-218

bv1@georgenthal.de

Liegenschaften

Herr Trott..... 38-203

liegenschaften@georgenthal.de

Wohnungsverwaltung

Frau Löchner 38-212

wohnungen@georgenthal.de

Ordnungsverwaltung

Frau Baumbach 38-219

ordnungsverwaltung@georgenthal.de

Kasse

Kassenltnr. Frau Tanz 38-213

kassenverwalter@georgenthal.de

Steuern

Herr Klötzer 38-208

steuern@georgenthal.de

Meldestelle/Friedhofswesen

Frau Rydwal..... 38-105

meldestelle@georgenthal.de

Standesamt/Urkundenstelle

Frau Stöbe 38-113

standesamt@georgenthal.de

Jugend-, Senioren- und Öffentlichkeitsarbeit

Frau Wohlfarth 38-108

hv3@georgenthal.de

Jugendpflegerin

Frau Nürnberger 38-114

mobil 0151 42264772

Jugendpfleger

Herr Schuchardt

mobil0170 1680663

Jugendclub „Signal“

Jugendpflegerin Frau Kressig 46496

Weitere wichtige Rufnummern und Öffnungszeiten

Kreis- und Landesbehörden

Landratsamt Gotha

Zentrale 03621 214-0

Landespolizei Thüringen

Polizeiinspektion Gotha

Schubertstraße 6, 99867 Gotha03621 780

OT Schöna u v.d.W.:

dienstags 14:00 bis 17:00 Uhr

KOBB Ines Usbeck 036253 469976

OT Georgenthal:

dienstags 15:00 bis 18:00 Uhr

KOBB Klaus-Peter Fiebig 036253-38216

Retungsleitstelle Gotha03621 36550

Notruf Feuerwehr und Rettungsdienst112

Notruf Polizei110

Zentrale Leitstelle des Landkreises Gotha03621 36550

Polizeiinspektion 03621 780

Thüringer Forstamt Finsterbergen

Friedrichrodaer Weg 3,
99894 Friedrichroda, Ortsteil Finsterbergen

Tel.:03623 36250

Fax03623 362520

Zuständige Revierleiter:

Revier 05	Stadtwald Ohrdruf	
	Revierleiter Herr Bock	0162 9680467
	Neues Haus	
	Revierleiter Herr Dubetz, Dirk	
	Telefon:	0361 573913229
Revier 06	Fax:	0361 571913229
	Mobil:	0172 3480150
	E-Mail (dienstlich):	
	dirk.dubetz@forst.thueringen.de	
	Georgenthal	
Revier 07	Revierleiter Herr Hopf, Alexander	
	Mobil:	0172 2598163
	E-Mail (dienstlich):	
	alexander.hopf@forst.thueringen.de	
	Finsterbergen	
	Revierleiter Herr Faust, Wolfgang	
	Mobil:	0172 3480152
	E-Mail (dienstlich):	
	wolfgang.faust@forst.thueringen.de	

Meldung und Beseitigung von Wildunfällen sowie Wildschaden-
protokolle für die Versicherung
Mo. - Fr. 07:00 - 15:30 Uhr im Forstamt Finsterbergen
außerhalb der normalen Dienstzeit des Forstamtes von den o. a.
Revierleitern (soweit keine Rufbereitschaft ausgelöst ist)
Rechte und Pflichten der Jagdpächter werden dadurch nicht be-
rührt.

Notrufnummern + Havariedienste

Giftinformationszentrale Erfurt0361 730730
Kampfmittelbergungsdienst0361 493060
Tauber Delaborierung GmbH, In der Hochstedter Ecke 2

Stromversorgung:

TEN Thüringer Energienetze GmbH,
Ohrdruf, Hohenkirchener Str. 18 0361 7390-7390

Gasversorgung:

Ohra Energie GmbH,
Am Bahnhof 4, 99880 Fröttstädt 03622 621-6

Wasser/Abwasser

Bereitschaftsdienst
WAZV Apfelstädt Ohra03624 3170333
WAZV Schilfwasser-Leina03623 3118040

Mülldeponie Wipperoda036253 31129

Entsorgung

Standort: Kreismülldeponie OT Wipperoda, An der Hardt 1
99887 Gemeinde Georgenthal

Tel.:036253 31129
Di - Fr 08:00 - 16:00 Uhr

Schadstoffentsorgung:

immer dienstags 11:30 - 14:30 Uhr

Wertstoffhof Ohrdruf, Suhler Str. 7 b

Tel.: 03624 313874
Di - Fr 10:00 - 18:00 Uhr

Sa 08:00 - 14:00 Uhr

Annahme von Sonderabfall:

Di15:00 - 18:00 Uhr

Abnahme von:

Sperrmüll, Schrott, Elektroschrott, Grünschnitt, Altholz

Restmüllabfuhr:

Stadtwirtschaft Gotha GmbH 03621 387413

Bioabfall:

Steudel & Bischof Entsorgungs GmbH 03621 45800

Beratung zu erzieherischen Hilfen /
Sorge- und Umgangsregelung

Jugendamt Gotha, Frau Zeitsch03621 214318

Beratung für Frauen

bei häuslicher Gewalt (seelisch und/oder körperlich)/

in schwierigen Lebenssituationen /

Beratung zum Gewaltschutzgesetz und zu Stalking

Frauenhaus Gotha03621 403209

Familienhebammensprechstunde in Ohrdruf

Beratungsstelle Ohrdruf, Zimmerstr. 3

dienstags 14:00 Uhr - 16:00 Uhr

Weißer Ring e. V.

Tel.:0151 55164674

Seelsorge

Kloster St. Gabriel036253 25142

SHG Freundeskreis Ohrdruf für Suchtkranke & Angehörige

Gruppentreffen Dienstag 18:30 - 20:00 Uhr

Landeskirchliche Gemeinschaft Ohrdruf Vollrathstraße 3

Anfragen an 03620591476 oder 0170 9018684

Info www.freundeskreise-sucht.de

Die Deutsche Rentenversicherung

Die Deutsche Rentenversicherung führt ab sofort wieder jeden
1. und 3. Donnerstag im Monat in der Zeit von 13:00 bis 17:30
Uhr eine Sprechstunde im Zimmer 16 im Rathaus Ohrdruf durch.
Bei schriftlichen Anträgen vorab unter der Rufnummer: 0174
9177431 einen Termin vereinbaren.

Vereine/Verbände
Verband der Behinderten Gotha e. V.

Telefon und Fax03621 408080

Sprechzeiten:

Mo - Do 07:30 - 14:30 Uhr

Fr 07:30 - 12:00 Uhr

Mietverein Gotha und Umgebung e. V.

Brühl 5, 99867 Gotha

Telefon und Fax:03621 400184

Sprechzeiten nur noch nach vorheriger Terminvereinbarung

Dienstag 09:00 - 16:00 Uhr

Mittwoch 10:00 - 12:00 Uhr, 13:00 - 14:00 Uhr

und 15:00 - 19:00 Uhr

Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Nächster Redaktionsschluss

Dienstag, den 28.04.2020

Nächster Erscheinungstermin

Freitag, den 08.05.2020


Impressum
Amtsblatt der Landgemeinde Georgenthal

Herausgeber: Gemeinde Georgenthal, Tambacher Straße 2, 99887 Georgenthal
Tel.: 036253 / 380, Fax: 036253 / 38102

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau,
info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36
77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für amtlichen Teil: Gemeinde Georgenthal, Ansprechpartnerin,
Frau Maja Wohlfarth

Verantwortlich für nichtamtlichen Teil: LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Carola Mietle, erreichbar unter Tel.:
0175 / 5951011, E-Mail: c.mietle@wittich-langewiesen.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der An-
schrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine
Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet
werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allge-
meinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigen-
preislise. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von
uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso
wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine ge-
naue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandun-
gen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: 14täglich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsge-
biet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und
7% MWSt.) beim Verlag bestellen.

Hinweis: Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/
oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politi-
sche Gruppierung verantwortlich.

Amtlicher Teil

Gemeinde Georgenthal

Alle Regelungen und Verordnungen im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 finden Sie immer aktuell im Internet auf der Seite: www.georgenthal.de, Aktuelles, Bekanntmachungen!

Zweite Thüringer Verordnung

über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Zweite Thüringer SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung- 2. ThürSARS-CoV-2-EindmßnVO -) vom 7. April 2020

Aufgrund des § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587), in Verbindung mit § 7 Abs. 2 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz vom 2. März 2016 (GVBl. S. 155) verordnet das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie:

§ 1

Grundsätzliche Pflichten

Jede Person ist angehalten, die physisch sozialen Kontakte zu anderen Menschen außer zu den Angehörigen des eigenen Haushalts auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Zu anderen als den in Satz 1 genannten Personen ist ein Mindestabstand von mindestens 1,5 m einzuhalten.

§ 2

Aufenthalt im öffentlichen Raum

(1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur allein, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreise der Angehörigen des eigenen Haushalts gestattet.

(2) Abweichend von Absatz 1 sind Aufenthalte im öffentlichen Raum zum Zweck der Berichterstattung durch Vertreter von Presse, Rundfunk, Film oder anderen Medien sowie die Ausübung beruflicher Tätigkeiten, die im Freien erbracht werden müssen, einschließlich der jahreszeitlich bedingt erforderlichen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher, gartenbaulicher und forstwirtschaftlicher Flächen, gestattet.

§ 3

Veranstaltungen, Versammlungen, Demonstrationen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte

(1) Veranstaltungen, Versammlungen, Demonstrationen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte mit mehr als zwei Personen sind verboten mit der Ausnahme, dass es sich um Angehörige des eigenen Haushalts handelt und zusätzlich höchstens eine haushaltsfremde Person hinzukommt. Dies gilt auch für Zusammenkünfte in Kirchengebäuden, Moscheen und Synagogen sowie in Kulträumen anderer Religionsgesellschaften und Weltanschauungsgemeinschaften.

(2) Ausgenommen vom Verbot nach Absatz 1 sind Veranstaltungen und sonstige Zusammenkünfte, die für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge bestimmt sind oder der Versorgung der Bevölkerung, der öffentlich-rechtlichen Leistungserbringung, der Gesundheitsfürsorge der Bevölkerung, der Aufrechterhaltung des Betriebs von Wirtschaftsunternehmen oder zur Erfüllung von Aufgaben der Mitarbeitervertretungen dienen.

(3) Ausgenommen vom Verbot nach Absatz 1 sind Veranstaltungen und Zusammenkünfte des Landtags, einschließlich der Sitzungen seiner Ausschüsse, der Landesregierung und Ministerien, der Gerichte sowie der Behörden von Bund und Ländern sowie anderer Stellen und Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen. Sitzungen der Gemeinden und Land-

kreise sowie deren Verbände sind von dem Verbot nach Absatz 1 ausgenommen, wenn die Erledigung einer Angelegenheit nicht ohne Nachteil für die Gemeinde, den Landkreis oder deren Verband aufgeschoben werden kann.

(4) Abweichend von Absatz 1 sind Zusammenkünfte in Form von Trauerfeiern und Eheschließungen zulässig. Trauerfeiern müssen unter freiem Himmel stattfinden; teilnehmen darf nur der engste Familien- und Freundeskreis, ein Trauerredner oder Geistlicher und das erforderliche Personal des Bestattungsunternehmens. An Eheschließungen dürfen neben den Eheschließenden und dem Standesbeamten lediglich die Trauzeugen sowie die Eltern und Kinder der Eheschließenden teilnehmen.

(5) Soweit eine Ausnahme nach den Absätzen 2 bis 4 zulässig ist, hat der Veranstalter, Organisator oder der zuständige Amtsträger neben den allgemeinen Hygienevorschriften nach § 4 Folgendes sicherzustellen:

1. Ausschluss von Teilnehmern mit Symptomen einer COVID-19-Erkrankung,
2. Ausschluss von Teilnehmern mit jeglichen Erkältungssymptomen,
3. Abfrage der Teilnehmer, ob diese Kontakt zu einer Person im Sinne von § 11 Abs. 1 hatten; dies ist zu dokumentieren; die Dokumentation ist vier Wochen aufzubewahren; diese Teilnehmer sind auszuschließen,
4. Ausstattung des Veranstaltungsorts mit ausreichenden Möglichkeiten zur guten Belüftung,
5. aktive und geeignete Information der Teilnehmer über allgemeine Schutzmaßnahmen, insbesondere Händehygiene, Abstand halten sowie Husten- und Niesetikette, durch den Veranstalter und Hinwirken auf deren Einhaltung.

§ 4

Einhaltung von Hygienevorschriften

In allen Betrieben, Einrichtungen und bei Angeboten im Sinne dieser Verordnung sind Hygienevorschriften entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts und den Vorgaben der jeweiligen Arbeitsschutzbehörden sowie wirksame Schutzvorschriften für Personal, Besucher und Kunden einzuhalten. Ziele der zu veranlassenden Schutzmaßnahmen sind die Reduzierung von Kontakten, der Schutz des Personals vor Infektionen sowie die möglichst weitgehende Vermeidung von Schmierinfektionen über Vehikel und Gegenstände. Dies soll durch Einhaltung der Abstandsregelung von mindestens 1,5 m Abstand zu anderen Personen sowie ein verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime bewerkstelligt werden.

§ 5

Schließung von Einrichtungen und Angeboten

(1) Für den Publikumsverkehr sind die folgenden Einrichtungen und Angebote unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder den Eigentumsverhältnissen zu schließen:

1. Bars, Cafés, einschließlich Eiscafé, Kneipen, Clubs, Diskotheken, Theater, Kinos, Konzerthäuser und Museen; § 7 Abs. 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend,
2. Fitnessstudios, Schwimm-, Freizeit- und Erlebnisbäder, Thermen, Saunen und Solarien,
3. Angebote von Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen Bildungseinrichtungen einschließlich Bibliotheken,
4. Vereine, sonstige Sport- und Freizeiteinrichtungen und -angebote sowie Sportanlagen, Spiel- und Bolzplätze, Zoologische Gärten, Tierparks und ähnlichen Einrichtungen, Touristeninformationen,
5. Spielhallen und Spielbanken,
6. Tanzlustbarkeiten,
7. Messen, Ausstellungen, Spezialmärkte, Wettannahmestellen und ähnliche Unternehmen im Sinne der Gewerbeordnung in der Fassung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202) in der jeweils geltenden Fassung,
8. Vergnügungsstätten im Sinne der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) in der jeweils geltenden Fassung,
9. Prostitutionsstätten, -fahrzeuge und -veranstaltungen im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372) in der jeweils geltenden Fassung,

10. Einrichtungen, Angebote und Maßnahmen für Familien nach § 16 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII), insbesondere Familienzentren, Familienferienstätten, Familienbildungsangebote freier Träger sowie Verbände und Gruppenangebote in Geburtshäusern,
11. Mehrgenerationenhäuser,
12. offene Senioreneinrichtungen der Seniorenarbeit, insbesondere Seniorenclubs und Seniorenbüros,
13. Jugendbildungs-, Jugenderholungs- und Jugendfreizeitstätten einschließlich Jugendclubs sowie Jugendherbergen im Sinne des § 11 SGB VIII,
14. Tagespflegeeinrichtungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch; ausgenommen sind Tagespflegeeinrichtungen, die konzeptionell eng mit einer stationären Einrichtung nach § 2 des Thüringer Wohn- und Teilhabegesetzes (ThürWTG) vom 10. Juni 2014 (GVBl. S. 161) in der jeweils geltenden Fassung oder nicht selbstorganisierten ambulant betreuten Wohnformen nach § 3 Abs. 2 ThürWTG verbunden sind und somit ausschließlich deren Bewohner betreuen,
15. Beratungsstellen,
16. Frauenzentren.

(2) Bei Beratungsstellen und anderen sozialen Einrichtungen mit Beratungsangebot soll die Möglichkeit für kurzfristige Beratungen durch Nutzung digitaler Medien sowie Telefonie gesichert werden.

(3) Für den Sportbetrieb von Kaderathleten können Ausnahmen durch die zuständige Behörde zugelassen werden, sofern dies im Einzelfall unerlässlich ist.

§ 6

Schließung von Einzelhandelsgeschäften; Beschränkungen von Dienstleistungen, Handwerks- und Beherbergungsbetrieben

(1) Geschäfte des Einzelhandels einschließlich Fabrikläden und Hersteller-Direktverkaufsstellen sind für den Publikumsverkehr zu schließen. Hiervon ausgenommen sind:

1. der Lebensmittelhandel einschließlich Bäckereien und Fleischereien, Getränke-, Wochen- und Supermärkte sowie Hofläden,
2. Banken und Sparkassen,
3. Drogerien,
4. Sanitätshäuser,
5. Optiker,
6. Hörgeräteakustiker,
7. Filialen der Deutschen Post AG und Paketstellen von Logistikunternehmen,
8. Abhol- und Liefersdienste,
9. Wäschereien und Reinigungen,
10. Tankstellen und Kraftfahrzeug-Teileverkaufsstellen und Fahrradgeschäfte,
11. Buchhandelsgeschäfte mit der Einschränkung auf kontaktlose Weitergabe elektronisch oder telefonisch bestellter Ware außerhalb der Geschäftsräume sowie Zeitungs- und Tabakwarengeschäfte.
12. Tierbedarf, Bau- und Gartenmärkte, Gärtnereien und Floristikgeschäfte,
13. der Fernabsatzhandel,
14. der Großhandel.

(2) Dienstleistungen, Handwerks- und Beherbergungsbetriebe sind grundsätzlich zulässig.

Dies gilt nicht für folgende Dienstleistungen oder Betriebe:

1. Übernachtungsangebote von Beherbergungen für touristische Zwecke sowie Reisebusveranstaltungen,
2. Fahrschulen, Flugschulen und ähnliche Betriebe,
3. Friseure und Barbiergeschäfte,
4. Dienstleistungen im Bereich der Körperpflege, insbesondere Tattoo-, Piercing-, Kosmetik-, Nagelstudios und ähnliche Betriebe,
5. Massage- und Wellnessstudios und ähnliche Angebote,
6. Swinger-Clubs und ähnliche Angebote.

(3) Der Betrieb von Einrichtungen des Gesundheitswesens ist grundsätzlich zulässig. Dies gilt insbesondere für Polikliniken, Arzt-, Zahnarzt-, Tierarztpraxen, Psychotherapien und Apotheken. In sonstigen ambulanten Betrieben des Gesundheitswesens, insbesondere Physio- und Ergotherapien, medizinischer Fußpflege und Ähnlichen, dürfen Behandlungen nur angeboten werden, sofern

1. die medizinische Notwendigkeit der Behandlung durch ärztliches oder zahnärztliches Attest oder Verordnung nachgewiesen wird und

2. keine anderweitigen Bestimmungen erfolgt sind.

(4) Geschäfte, Betriebe und sonstige Stellen im Sinne des Absatzes 1 mit gemischtem Sortiment dürfen für den Publikumsverkehr geöffnet werden, wenn

1. die angebotenen Waren- und/oder Dienstleistungen dem regelmäßigen Sortiment entsprechen,
2. die Waren- oder Dienstleistungen nach Absatz 1 Satz 2 den Schwerpunkt des Sortiments bilden und
3. der Betrieb insgesamt zulässig ist.

Geschäfte, Betriebe und sonstige Stellen mit gemischtem Sortiment sind solche, die neben den in den Absätzen 1 genannten Verkaufsstellen und Betrieben auch Waren- und Dienstleistungen aus nicht erlaubten Geschäftsbereichen enthalten. Die Erbringung von Dienstleistungen nach Absatz Satz 2 ist untersagt.

(5) Die zuständigen Behörden sind berechtigt, die Einhaltung der Schutzmaßnahmen nach § 4 zu überprüfen und gegebenenfalls weitere Auflagen zu erteilen. Wer ein Geschäft oder sonst einen Betrieb im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 führt, hat sicherzustellen, dass die Kunden über gut sichtbare Aushänge und regelmäßige Durchsagen über die Verpflichtung zur Abstandsregelung und der Einhaltung der Schutzmaßnahmen nach § 4 informiert werden. Ansammlungen, insbesondere Gruppenbildungen und Warteschlangen von Kunden, sind zu unterbinden.

Im Wartebereich vor und in der Einrichtung sind gut sichtbare Abstandsmarkierungen anzubringen, deren Beachtung durch die Kunden von der jeweiligen Geschäftsführung ständig zu überprüfen ist. Bei Zuwiderhandlungen durch Kunden sind unverzüglich Hausverbote auszusprechen.

(6) Die zuständige Behörde kann auf Antrag Ausnahmegenehmigungen für andere für die Versorgung der Bevölkerung zwingend notwendige Geschäfte oder Betriebe erteilen, sofern dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

§ 7

Schließung von Gastronomiebetrieben

(1) Für den Publikumsverkehr sind Gaststätten im Sinne des Thüringer Gaststättengesetzes vom 9. Oktober 2008 (GVBl. S. 367) in der jeweils geltenden Fassung zu schließen. Zulässig ist ein Außenverkauf unter Beachtung strenger hygienischer Maßstäbe nach § 4. Ein Verzehr vor Ort ist untersagt; der Verzehr ist erst in einer Entfernung von mindestens 10 m zulässig.

(2) Kantinen, Cafeterien oder ähnliche Einrichtungen dürfen nur zur Versorgung von Bediensteten geöffnet werden.

(3) Gastronomische Bereiche von Beherbergungsbetrieben dürfen ausschließlich den Übernachtungsgästen ein Nahrungsangebot zur Verfügung stellen.

(4) Bei den Gastronomiebetrieben nach den Absätzen 2 und 3 ist ein Abstand von mindestens 1,5 m zwischen den Tischen zu gewährleisten; die Einhaltung der grundsätzlichen Pflichten nach § 1 auch an den Tischen ist zu überwachen. Die strengen hygienischen Maßstäbe nach § 4 sind einzuhalten.

§ 8

Schließung von Einrichtungen nach § 33 IfSG

(1) Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 IfSG sowie Tagesgruppen nach § 32 SGB VIII werden geschlossen. Ausgenommen von Satz 1 sind betriebsurlaubspflichtige stationäre Einrichtungen der Erziehungshilfe und der Eingliederungshilfe für behinderte Kinder und Jugendliche.

(2) Eine Notbetreuung in kleinen Gruppen von Kindern von Erziehungsberechtigten, die in sogenannten kritischen Infrastrukturen tätig sind, ist zu gewährleisten. Die Einzelheiten legt das für Bildung und Jugend zuständige Ministerium fest.

(3) Blutspendetermine sind zu ermöglichen. Personen mit erkennbaren Atemwegserkrankungen sind abzuweisen.

§ 9

Schließungen, Verbote und Maßnahmen in Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie stationären Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe nach dem Thüringer Wohn- und Teilhabegesetz

(1) In Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie stationären Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe nach dem Thüringer Wohn- und Teilhabegesetz sind Kantinen, Cafeterien oder andere der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen sind für Patienten und Besucher zu schließen; § 7 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 gilt entsprechend. Sämtliche öf-

fentliche Veranstaltungen, insbesondere Vorträge, Lesungen und Informationsveranstaltungen, sind untersagt.

(2) Besuche in Krankenhäusern sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sind grundsätzlich untersagt. Es ist maximal ein registrierter Besuch pro Patient oder Bewohner pro Tag für maximal eine Stunde mit Schutzmaßnahmen und Hygieneunterweisung zulässig. Besuche von Personen unter 16 Jahren, Personen mit Atemwegsinfektionen oder Personen nach § 11 Abs. 1 sind untersagt. Für medizinische und ethisch-sozial angezeigte Besuche, insbesondere Besuche von Geburts-, Kinder- und Palliativstationen oder Hospizen, können abweichende Regelungen von der Leitung der Einrichtung getroffen werden, sofern ein ausreichend hoher Infektionsschutz sichergestellt ist. Für stationäre Einrichtungen der Pflege und besondere Wohnformen für Menschen mit Behinderung nach § 2 ThürWTG gilt zum Schutz der Bewohner ein generelles Besuchsverbot. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Leitung der Einrichtung Ausnahmen zulassen. In diesem Fall sind die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen sicherzustellen.

(3) Neuaufnahmen in Eltern-Kind-Kurkliniken sind untersagt.

(4) Einrichtungen nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 haben über die Maßnahmen nach § 4 hinaus solche zu ergreifen, die das Eintragen der Viren SARS-CoV-2 verhindern oder erschweren. Patienten und Personal sind unverzüglich und im höchstmöglichen Maße zu schützen. Krankenhäuser müssen im Rahmen des COVID-19-Konzepts des für das öffentliche Gesundheitswesen zuständigen Ministeriums und soweit medizinisch vertretbar, ihre personellen und sonstigen Ressourcen schwerpunktmäßig für die Behandlung von Patienten mit COVID-19 oder den Verdacht hierauf einsetzen. Auf dem Gebiet der Intensivpflege ist das ärztliche und pflegerische Personal unverzüglich hinsichtlich der Handhabung von Beatmungsgeräten sowie der Behandlung von Patienten mit COVID-19 oder den Verdacht hierauf zu schulen.

(5) Krankenhäuser in öffentlicher, privater und frei-gemeinnütziger Trägerschaft in Thüringen sind verpflichtet, sich unverzüglich auf der Internetseite des Intensivregisters der Deutschen Interdisziplinären Vereinigung für Intensiv- und Notfallmedizin e.V., des Robert-Koch-Instituts und der Deutschen Krankenhausgesellschaft e. V. (Intensivregister) zu registrieren, unverzüglich ihre intensivmedizinischen Kapazitäten oder Beatmungsmöglichkeiten an die für das Intensivregister zuständigen Stellen elektronisch zu melden sowie die weiteren erforderlichen Einträge und die regelmäßigen Meldungen vorzunehmen. Rehabilitationseinrichtungen und sonstige Einrichtungen mit intensivmedizinischen Kapazitäten oder Beatmungsmöglichkeiten sollen entsprechend Satz 1 verfahren.

§ 10

Betretungsverbote für Werkstätten für behinderte Menschen, Untersagung von Angeboten

(1) Werkstätten für behinderte Menschen, alle Formen von Förderbereichen, Arbeitsbereiche von Tagesstätten sowie Angebote anderer Leistungsanbieter nach § 60 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch dürfen von den dort beschäftigten und betreuten Menschen mit Behinderungen nicht betreten werden. Der Betreiber hat die Einhaltung dieses Verbots sicherzustellen.

(2) Von diesem Betretungsverbot nach Absatz 1 ausgenommen sind diejenigen Menschen mit Behinderung, die eine Betreuung während des Tags benötigen und deren Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann.

(3) Angebote der Eingliederungshilfe für diejenigen Menschen mit Behinderung, die

1. sich in besonderen Wohnformen (ehemaliges stationäres Wohnen) befinden,
2. bei Erziehungsberechtigten, Eltern oder sonstigen Angehörigen wohnen und deren Betreuung sichergestellt ist oder
3. allein oder in Wohngruppen wohnen und sich selbstständig versorgen können oder eine Betreuung erhalten,

sind untersagt.

(4) In interdisziplinären, heilpädagogischen und überregionalen Frühförderstellen sowie heilpädagogischen Praxen finden keine Therapie, Förderung und Beratung für Kinder und deren Familien statt, die einen unmittelbaren persönlichen Kontakt erfordern. Leistungen die durch Nutzung digitaler Medien oder telefonisch möglich sind, können weiter erbracht werden. Kinder und deren Familien dürfen Einrichtungen nach Satz 1 nicht betreten. Das Personal der Einrichtungen darf für die oben genannten Zwecke weder das häusliche Umfeld der Familien noch Kindertageseinrichtungen aufsuchen.

§ 11

Regelungen für Kontaktpersonen

(1) Personen, die Kontakt zu einer mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten Person, oder zu einem Ansteckungsverdächtigen im Sinne von § 2 Nr. 7 IfSG hatten, dürfen die folgenden Einrichtungen nicht betreten beziehungsweise nicht an entsprechenden Veranstaltungen teilnehmen oder dort Tätigkeiten ausüben:

1. Einrichtungen nach § 33 IfSG sowie betriebserlaubnispflichtige Einrichtungen nach § 45 SGB VIII, ausgenommen von dem Betretungsverbot sind minderjährige Personen, die einer gesetzlichen Unterbringungspflicht unterliegen, insbesondere nach § 42 SGB VIII,
2. Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 10 IfSG; ausgenommen von dem Betretungsverbot sind behandlungsbedürftige Personen sowie Personen, die unter adäquaten Schutzmaßnahmen an COVID-19 erkrankte Personen in diesen Einrichtungen behandelt oder gepflegt haben,
3. stationäre Einrichtungen der Pflege und besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe; ausgenommen von dem Betretungsverbot sind behandlungs- und pflegebedürftige Personen,
4. Einrichtungen nach § 33 Nr. 1 bis 3 IfSG, die für die Notbetreuung weiterhin geöffnet sind,
5. Hochschulen, juristisch selbstständige Einrichtungen in Trägerschaft einer Hochschule sowie die Einrichtungen des Studierendenwerks Thüringen; ausgenommen sind Bewohner der Wohnheime des Studierendenwerks Thüringen,
6. Frauenhäuser, Frauenschutzwohnungen; ausgenommen sind Bewohnerinnen der genannten Einrichtungen und deren Kinder,
7. Gaststätten,
8. Beherbergungsbetriebe,
9. Blutspendetermine,
10. Veranstaltungen, Versammlungen, Demonstrationen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte nach § 3.

(2) Für die Absatz 1 genannten Personen werden vom zuständigen Gesundheitsamt besondere Schutzmaßnahmen nach §§ 28 ff. USG angeordnet. Grundlage für die Anordnungen sind die jeweils aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Institutes zum Kontaktpersonenmanagement.

(3) Für Personen nach Absatz 1 deren Tätigkeit zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit von stationären Einrichtungen des Gesundheitswesens, der Altenpflege oder anderen kritischen Infrastrukturen aufgrund von akutem Personalmangel unabdingbar ist, kann durch das zuständige Gesundheitsamt im Rahmen einer Risikoabwägung zwischen der Ansteckungsgefahr und der notwendigen Tätigkeitsaufnahme abgewogen werden, ob eine Beschäftigung ganz oder in modifizierter Weise möglich ist. Das Risiko der Infektionsweitergabe bei Aufnahme einer Tätigkeit innerhalb von 14 Tagen nach letztem Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person ist nach derzeitigem Kenntnisstand soweit vermindert, dass eine Arbeitsaufnahme für diese Berufsgruppen möglich erscheint, wenn die jeweils aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zum Kontaktpersonenmanagement bei akutem Personalmangel eingehalten werden.

§ 12

Schwangerschaftskonfliktberatung nach

den §§ 5 bis 7 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes

(1) Schwangerschaftskonfliktberatungen sollen durch Nutzung digitaler Medien erfolgen oder telefonisch durchgeführt werden. Beratungsstellen sind für den Publikumsverkehr zu schließen. Im Einzelfall kann eine persönliche Beratung erfolgen, insbesondere wenn die Kommunikation nach Satz 1 nicht möglich ist. Die für den Ausschluss einer SARS-CoV-2-Infektion erforderliche Vorsorge ist im Vorfeld einer persönlichen Beratung telefonisch und unmittelbar vor dem vereinbarten Termin abzuklären und zu dokumentieren.

(2) Für den Beratungsschein ist eine infektionssichere Übergabe vorzusehen. In begründeten Ausnahmefällen und mit dokumentiertem Einverständnis der Schwangeren können im Einzelfall alternative Übergabemöglichkeiten, insbesondere durch Fax, Einschreiben, Boten oder als Anhang einer E-Mail als eingescannte Datei, vereinbart werden.

§ 13

Unterstützung durch die Polizei

Die nach der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Behörden sind gehalten, die Regelungen dieser Verordnung energisch, konsequent und falls nötig mit Zwangsmitteln durchzusetzen, insbesondere nach § 43 des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der Fassung vom 5. Februar 2009 (GVBl. S. 24) in der jeweils geltenden Fassung. Dabei werden sie von der Polizei nach den allgemeinen Bestimmungen unterstützt.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

(1) Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten richtet sich nach § 73 IfSG und dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 2019, BGBl. I S. 2146).

(2) Ordnungswidrigkeiten werden gemäß § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 Euro geahndet.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 24 in Verbindung mit den §§ 32 und 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Satz 2 den Mindestabstand von 1,5 m nicht einhält,
2. entgegen § 2 Abs. 1 sich mit mehr oder anderen als den dort zugelassenen Personen im öffentlichen Raum aufhält und keine Ausnahme nach § 2 Abs. 2 oder § 3 Abs. 2 bis 4 vorliegt,
3. entgegen § 3 Abs. 1 an Veranstaltungen, Versammlungen, Demonstrationen, Ansammlungen und sonstigen Zusammenkünften teilnimmt und keine Ausnahme nach § 2 Abs. 2 oder § 3 Abs. 2 bis 4 vorliegt,
4. entgegen § 3 Abs. 1 eine Veranstaltung, Versammlung, Demonstration, Ansammlung oder sonstige Zusammenkunft ausrichtet und keine Ausnahme nach § 2 Abs. 2 oder § 3 Abs. 2 bis 4 vorliegt,
5. entgegen § 3 Abs. 5 als Veranstalter, Organisator oder zuständiger Amtsträger der Zusammenkunft die Einhaltung der Hygiene- und Infektionsschutzvorgaben nicht sicherstellt,
6. entgegen § 4 die Hygiene- und Infektionsschutzvorgaben nicht einhält oder umsetzt, insbesondere den Mindestabstand von 1,5 m in Betrieben nicht einhält,
7. entgegen § 5 Abs. 1 eine der genannten Einrichtungen oder eines der genannten Angebote für den Publikumsverkehr nicht schließt,
8. entgegen § 6 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 4, eine der Einrichtungen oder Stellen nach § 6 Abs. 1 nicht schließt,
9. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 2 Dienst-, Handwerks-, Reisebus- oder Beherbergungsleistungen anbietet oder erbringt oder Einrichtungen dafür offenhält,
10. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 2 eine Behandlung anbietet oder erbringt,
11. entgegen § 6 Abs. 5 Satz 1 ergänzende vollziehbare Auflagen der zuständigen Behörden nicht befolgt und umsetzt oder entgegen § 6 Abs. 5 Satz 2 bis 5 als Geschäftsführer nicht sicherstellt, dass die dort genannten Maßnahmen erfolgen,
12. entgegen § 7 Abs. 1 eine gastronomische Einrichtung für den Publikumsverkehr nicht schließt,
13. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 3 im Rahmen des Außerhausverkaufs erworbene Speisen oder Getränke im Umkreis von weniger als 10 m von der gastronomischen Einrichtung entfernt im öffentlichen Raum verzehrt,
14. entgegen § 7 Abs. 2 eine gastronomische Einrichtung für andere als für Bedienstete der betreffenden Einrichtung öffnet,
15. entgegen § 7 Abs. 3 für andere Personen als Übernachtungsgäste ein Nahrungsangebot bereitstellt,
16. entgegen § 7 Abs. 4 die Einhaltung der Abstands- und Hygienevorschriften nicht gewährleistet,
17. entgegen § 8 Abs. 3 Satz 2 Personen mit erkennbaren Atemwegserkrankungen nicht abweist,
18. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 1 eine gastronomische Einrichtung nicht schließt,

19. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 2 eine öffentliche Veranstaltung durchführt oder daran teilnimmt,
20. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 4 die Einhaltung der Abstands- und Hygienevorschriften nicht gewährleistet,
21. entgegen § 9 Abs. 2 Satz 1, 3 oder 5 eine Einrichtung besucht,
22. entgegen § 9 Abs. 2 Satz 2, 4 und 6 Halbsatz 2 nicht sicherstellt, dass die dort in Bezug genommenen Vorgaben eingehalten werden,
23. entgegen § 9 Abs. 3 Neuaufnahmen in Eltern-Kind-Kurkliniken vornimmt,
24. entgegen § 9 Abs. 4 Satz 1 und 2 die dort genannten erforderlichen Maßnahmen nicht ergreift,
25. entgegen § 9 Abs. 5 Satz 1 seiner Registrierungs- und Meldepflicht nicht unverzüglich nachkommt,
26. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 1 eine Einrichtung betritt,
27. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 2 die Einhaltung des Betretungsverbots nicht sicherstellt,
28. entgegen § 10 Abs. 3 Angebote der Eingliederungshilfe macht
- 28a. entgegen § 10 Abs. 4 in Frühförderstellen oder heilpädagogischen Praxen Unzulässige Leistungen mit unmittelbarem persönlichen Kontakt anbietet oder durchführt,
- 28b. entgegen § 10 Abs. 4 an interdisziplinären, heilpädagogischen und überregionalen Frühförderstellen teilnimmt sowie heilpädagogische Praxen besucht,
29. entgegen § 11 eine Einrichtung betritt, an einer Veranstaltung teilnimmt oder dort Tätigkeiten ausübt,
30. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 2 eine Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle für den Publikumsverkehr nicht schließt,
31. entgegen § 12 Abs. 2 keine infektionssichere Übergabe vorsieht.

§ 15

Weitergehende Anordnungen der zuständigen Behörden

Weitergehende Anordnungen der nach der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz sowie der Verordnung über den öffentlichen Gesundheitsdienst und die Aufgaben der Gesundheitsämter in den Landkreisen und kreisfreien Städten in der Fassung vom 2. Oktober 1998 (GVBl. S. 329 -337-) in der jeweils geltenden Fassung zuständigen Behörden bleiben unberührt.

§ 16

Einschränkung von Grundrechten

Die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes, Artikel 3 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen), der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 des Grundgesetzes, Artikel 10 der Verfassung des Freistaats Thüringen), der Freizügigkeit (Artikel 11 des Grundgesetzes, Artikel 5 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes, Artikel 8 der Verfassung des Freistaats Thüringen) werden insoweit eingeschränkt.

§ 17

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 18

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 8. April 2020 in Kraft und mit Ablauf des 19. April 2020 außer Kraft mit Ausnahme von §§ 9 Abs. 5, 14 Abs. 1 bis 2 und Abs. 3 Nr. 22, 16 dieser Verordnung, die mit Inkrafttreten einer Verordnung des Bundesministeriums für Gesundheit zur Aufrechterhaltung und Sicherung intensivmedizinischer Krankenhauskapazitäten außer Kraft treten, spätestens mit Ablauf des 31. Mai 2020.

(2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung nach Absatz 1 tritt die Thüringer SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung vom 26. März 2020 (GVBl. S. 115) außer Kraft.

Erfurt, den 07.04.2020

Die Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Thüringer Verordnung

zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 Vom 9. April 2020

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 28, 29, 30 Abs. 1 Satz 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587), und in Verbindung mit § 7 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz vom 2. März 2016 (GVBl. S. 155) verordnet das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie:

§ 1

Häusliche Quarantäne für Ein- und Rückreisende; Beobachtung

(1) Personen, die auf dem Land-, See-, oder Luftweg aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in Thüringen einreisen, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern; dies gilt auch für Personen, die zunächst in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland eingereist sind.

Den in Satz 1 genannten Personen ist es in diesem Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Hausstand angehören.

(2) Die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen sind verpflichtet, unverzüglich die für sie zuständige Behörde zu kontaktieren, und auf das Vorliegen der Verpflichtungen nach Absatz 1 hinzuweisen. Die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen sind ferner verpflichtet, beim Auftreten von Krankheitssymptomen die zuständige Behörde hierüber unverzüglich zu informieren.

(3) Für die Zeit der Absonderung unterliegen die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen der Beobachtung durch die zuständige Behörde.

§ 2

Tätigkeitsverbot

Personen in Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1, die ihren Wohnsitz außerhalb Thüringens haben, dürfen innerhalb des in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Zeitraums auf dem Gebiet Thüringens keine berufliche Tätigkeit außerhalb der eigenen Häuslichkeit ausüben.

§ 3

Ausnahmen von der häuslichen Quarantäne

(1) Von § 1 Abs. 1 Satz 1 nicht erfasst sind Personen,

1. die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen befördern oder Waren und Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren,
2. deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung
 - a) der Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens,
 - b) der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
 - c) der Pflege diplomatischer und konsularischer Beziehungen,
 - d) der Funktionsfähigkeit des Rechtswesens,
 - e) der Funktionsfähigkeit von Volksvertretungen, Regierung und Verwaltung des Bundes, der Länder und der Kommunen oder
 - f) der Funktionsfähigkeit der Organe der Europäischen Union und internationaler Organisationen zwingend notwendig ist; die zwingende Notwendigkeit ist durch den Dienstherrn oder Arbeitgeber zu prüfen und zu bescheinigen,
3. die sich im Rahmen ihrer Tätigkeit als Mitarbeiter von Luft-, Schiffs-, Bahn-, oder Busverkehrsunternehmen oder als Besatzung von Flugzeugen, Schiffen, Bahnen und Bussen außerhalb des Bundesgebiets aufgehalten haben,
4. die täglich oder für bis zu 5 Tage zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich oder medizinisch veranlasst in das Bundesgebiet einreisen oder

5. die sich weniger als 48 Stunden im Ausland aufgehalten haben oder die einen sonstigen triftigen Reisegrund haben; hierzu zählen insbesondere soziale Aspekte wie etwa ein geteiltes Sorgerecht, der Besuch des nicht dem gleichen Haushalt angehörenden Lebenspartners, dringende medizinische Behandlungen oder Beistand oder Pflege schutzbedürftiger Personen.

Im Übrigen kann die zuständige Behörde in begründeten Einzelfällen auf Antrag weitere Befreiungen erteilen.

(2) § 1 gilt nicht für Personen, die zum Zweck einer mindestens dreiwöchigen Arbeitsaufnahme in das Bundesgebiet einreisen (Saisonarbeitskräfte), wenn am Ort ihrer Unterbringung und ihrer Tätigkeit in den ersten 14 Tagen nach ihrer Einreise gruppenbezogen betriebliche Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe ergriffen werden, die einer Absonderung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 vergleichbar sind, sowie das Verlassen der Unterbringung nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit gestattet ist. Der Arbeitgeber zeigt die Arbeitsaufnahme vor ihrem Beginn bei der zuständigen Behörde an und dokumentiert die ergriffenen Maßnahmen nach Satz 1. Die zuständige Behörde hat die Einhaltung der Maßnahmen bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 zu überprüfen.

(3) § 1 gilt nicht für Angehörige der Streitkräfte und Polizeivollzugsbeamte, die aus dem Einsatz und aus einsatzgleichen Verpflichtungen im Ausland zurückkehren.

(4) § 1 gilt darüber hinaus nicht für Personen, die nur zur Durchreise nach Thüringen einreisen; diese haben das Gebiet Thüringens auf unmittelbarem Weg zu verlassen.

Die hierfür erforderliche Durchreise durch das Gebiet Thüringens ist hierbei gestattet.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nur, soweit die dort bezeichneten Personen keine Symptome aufweisen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen.

§ 4

Vollzug

Die Polizei unterstützt die für den Vollzug zuständigen Behörden.

§ 5

Bußgeldbestimmungen

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. sich entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1 nicht absondert,
2. sich entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1 nicht auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft begibt,
3. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 2 Besuch empfängt,
4. entgegen § 1 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 die zuständige Behörde nicht oder nicht rechtzeitig kontaktiert,
5. entgegen § 2 eine berufliche Tätigkeit ausübt,
6. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Halbsatz 2 eine unrichtige Bescheinigung ausstellt,
7. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 2 die zuständige Behörde nicht informiert oder
8. entgegen § 3 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 Thüringen nicht auf unmittelbarem Weg verlässt.

§ 6

Weitergeltung des Infektionsschutzgesetzes

Die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes bleiben im Übrigen unberührt.

§ 7

Einschränkung von Grundrechten

Durch diese Verordnung werden die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes, Artikel 3 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen), der Freizügigkeit (Artikel 11 des Grundgesetzes, Artikel 5 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes, Artikel 8 der Verfassung des Freistaats Thüringen) eingeschränkt.

§ 8

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 19. April 2020 außer Kraft.

Erfurt, den 9.4.2020

Die Ministerin für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Frauen und Familie

Landratsamt Gotha

Der Landrat

Allgemeinverfügung des Landkreises Gotha

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) i. V. mit § 15 2. SARS-CoV-2-EindmaßnVO wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

I. Die Allgemeinverfügung vom 19.03.2020 sowie die 1. Änderung zur Allgemeinverfügung vom 19.03.2020, erlassen am 30.03.2020, treten mit Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung außer Kraft.

II. Über die Zweite Thüringer Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur weiteren Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Zweite Thüringer SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung - 2. SARS-CoV-2-EindmaßnVO -) vom 07. April 2020 hinaus werden folgende Festlegungen verfügt:

1. Sitzungen der Gemeinden sowie deren Verbände sind von dem Verbot nach § 3 Abs. 3 Satz 2 2. SARS-CoV-2-EindmaßnVO dann ausgenommen, sofern die Erledigung einer Angelegenheit nicht ohne Nachteil für die Gemeinde, den Landkreis oder deren Verband aufgeschoben werden kann und hierfür eine Ausnahme genehmigung durch den Landkreis Gotha erteilt wurde.
2. Als persönlicher Kontakt nach § 11 Abs. 1 Satz 1 2. SARS-CoV-2-EindmaßnVO gilt jeder mindestens 15-minütige Kontakt mit einem geringeren Abstand als 2 Metern zu einem labordiagnostisch nachgewiesenem Infizierten ohne Schutzausrüstung oder der ungeschützte Umgang mit Sekreten oder Körperflüssigkeiten eines bestätigten COVID-19-Falles, soweit nicht durch das Robert-Koch-Institut weitergehende Kontaktdefinitionen bekannt gegeben werden.

III. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 19.04.2020 außer Kraft.

Die Anordnung gilt sofort ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung haben keine aufschiebende Wirkung.

Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG i. V. mit der Ersten Änderung des Thüringer Bußgeldkatalogs Coronavirus zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach der Zweiten Thüringer Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Zweite Thüringer SARS-CoV-2 Eindämmungsverordnung - 2. Thür-SARS-CoV-2-EindmaßnVO vom 7. April 2020) - Erste Änderung Bußgeldkatalog Coronavirus - wird hingewiesen.

Diese Verfügung wird gemäß § 1 Abs. 4 ThürBekVO aufgrund unabwendbarer Ereignisse in anderer geeigneter Form bekannt gemacht und tritt mit dem Ablauf des heutigen Tages in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim

Landratsamt Gotha
18.- März- Str. 50
99867 Gotha

Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet:

poststelle@kreis-gth.de-mail.de.

Gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Eckert
Gotha, 08.04.2020

-Siegel -

Landratsamt Gotha

Der Landrat

1. Änderung der Allgemeinverfügung des Landkreises Gotha vom 08.04.2020

I. Die Allgemeinverfügung des Landkreises Gotha vom 08.04.2020 wird wie folgt geändert:

Die Ziffer III wird ersetzt durch „Diese Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 03.05.2020 außer Kraft.“

Die Anordnung gilt sofort ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung haben keine aufschiebende Wirkung.

Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG i. V. mit der Ersten Änderung des Thüringer Bußgeldkatalogs Coronavirus zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach der Zweiten Thüringer Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Zweite Thüringer SARS-CoV-2 Eindämmungsverordnung - 2. ThürSARS-CoV-2-EindmaßnVO vom 7. April 2020) - Erste Änderung Bußgeldkatalog Coronavirus - wird hingewiesen.

Diese Verfügung wird gemäß § 1 Abs. 4 ThürBekVO aufgrund unabwendbarer Ereignisse in anderer geeigneter Form bekannt gemacht und tritt mit dem Ablauf des heutigen Tages in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim

Landratsamt Gotha
18.- März- Str. 50
99867 Gotha

Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet:

poststelle@kreis-gth.de-mail.de.

Gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Eckert
Gotha, 16.04.2020

- Siegel -

Nichtamtlicher Teil

Gemeinde Georgenthal





Stellenausschreibung

Der Gewässerunterhaltungsverband (GUV) Hörsel/Nesse sucht zum voraussichtlich 01. Juli 2020 folgende Mitarbeiter (m/w/d):

- Bauhofleiter (m/w/d)
- Vorarbeiter und Stellvertreter Bauhofleitung (m/w/d)
- Flussarbeiter (m/w/d)

Der Bauhof wird sich voraussichtlich in der Gemeinde Hörselberg-Hainich befinden.

Ihre Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte bis Freitag, den 15.05.2020 an den GUV Hörsel/Nesse, Ortsstraße 10, 99887 Georgenthal OT Schönau v. d. W.

Bei Interesse finden Sie die vollständigen Stellenausschreibungen auf unserer Website unter: www.Guv-Hoersel-Nesse.de (Stellenausschreibungen)

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!
gez. Heiner Both
Verbandsvorsteher



Inzwischen kommen die Kunden u.a. aus Petriroda, Hohenkirchen, Herrenhof, Gräfenhain, Ohrdruf, Tambach-Dietharz und natürlich aus Georgenthal.

Also liebe EinwohnerInnen der Landgemeinde, nutzt das Angebot der Händler, es sind alles frische regionale Produkte.

Wir bemühen uns, die Palette ständig zu erweitern um den Markt an jedem zweiten und vierten Samstag im Monat so vielseitig wie möglich zu gestalten.

Frische Grüße von den Händlern

Ortschaftsbürgermeister
Bert Rommeiß

„Grüner Markt“

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner unserer Landgemeinde,

inzwischen ist es kein Geheimnis mehr!
Hinter dem Bürgerhaus „Thüringer Wald“ im Ortsteil Georgenthal herrscht alle 14 Tage samstags reges Markttreiben.



Im vergangenen Herbst haben wir mit zwei Ständen begonnen, schnell hatte sich bei den Händlern herumgesprochen, dass die Kunden hier das Angebot eines Frischemarktes gerne annehmen und dazu noch sehr freundlich sind.



Also haben sich zu Obst/Gemüse und Fleischer auch noch Blumen und Pflanzen, Käse, Fisch, Honig und gutes für den Hund dazugesellt.

Als neuestes Mitglied bereichert noch ein Stand mit Schokolade und Gewürzen die Marktrunde.



Unterstützung für Menschen im Landkreis Gotha während der Corona-Krise

Das Angebot will Betroffenen zur Seite stehen, die besonders unter der gegenwärtigen Situation leiden: Menschen die in Quarantäne sind oder sich nicht nach draußen trauen, die niemanden haben, der für sie einkauft oder zur Apotheke gehen kann. Das trifft auf ältere oder sonstige Personen aus der Risikogruppe zu.

Wir wollen, dass in dieser Zeit niemand alleine bleibt.

Rufen Sie an, wenn Sie konkrete Hilfe brauchen!

Sie benötigen Hilfe bei:

- Einkaufshilfen zur Grundversorgung
- Haustier ausführen
- Abholung von Medikamenten in Arztpraxen oder Apotheken
- Sonstige dringende Wege/ Besorgungen/ Botengänge
- telefonische Kontakte zur Vermeidung von Isolation

Wir sind Montag bis Freitag zwischen **9:00 und 14:00 Uhr** telefonisch für Sie erreichbar unter: **03621-305819**
oder Sie schreiben uns: ehrenamtlich@diakonie-gotha.de

Die Koordination dieses Angebotes liegt bei der Freiwilligenagentur Gotha und der Koordinierungsstelle EFA des Diakoniewerk Gotha.

MDR Vereinssommer 2020

Liebe Vereine aus Mitteldeutschland, liebe Vertreter der Landkreise und Städte, liebe Pressevertreter,

die Sendungen MDR um 2 und MDR um 4 rollen den unzähligen tollen Vereinen in Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen in diesem Sommer wieder den roten Teppich aus. Beim MDR-Vereinssommer haben die Vereine die Möglichkeit, ihre Arbeit vor einem riesigen Publikum zu präsentieren. Als Bonus winkt ein toller Preis.

Auch die Städte und Gemeinden haben die Chance, sich über ihre vielfältige Vereinslandschaft live im Fernsehen zu präsentieren. Unsere Reporter sind in Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen unterwegs und zeigen die vielfältige Vereinslandschaft im Sendegebiet. Olenka Pilz und Peter Heller stellen in Beiträgen und Live-Schalten das Vereinsleben, den Spaß am Ehrenamt, die lustigsten Erlebnisse, aber auch die Nöte der Vereine in den Mittelpunkt. Ab August melden sich Olenka Pilz und Peter Heller in den Sendungen „MDR um 2“ ab 14 Uhr und „MDR um 4“ ab 16 Uhr live von den Wirkungsstätten der Vereine.

Wir möchten mitteldeutsche Vereine nicht nur vorstellen und ehren, wir möchten sie auch unterstützen. Wer es am Aktionstag schafft, die meisten Vereinsfreunde zu mobilisieren und sie live im Fernsehen zu präsentieren, dem winkt eine satte Siegesprämie für die Vereinskasse.

Sie haben die tollsten Vereine, mit den liebenswertesten Mitgliedern und dem stärksten Vereinszusammenhalt in ihrer Stadt oder Gemeinde? Oder Sie sind Mitglied in einem spannenden Verein? Dann bewerben Sie sich für das große Sommerspektakel! Schreiben Sie uns über verein@mdr.de oder bewerben Sie sich über unsere Internetseite (www.mdr.de/mitmachen). Hier können Sie sich auch noch einmal die schönsten Momente der vergangenen Jahre ansehen.

Wir freuen uns auf Sie und Ihren Verein!

Viele Grüße aus Leipzig
von der Redaktion
MDR NACHMITTAG

MITTELDEUTSCHER RUNDFUNK

Anstalt des öffentlichen Rechts
PROGRAMMDIREKTION LEIPZIG

Hauptredaktion INFORMATION

Kantstraße 71-73, 04275 Leipzig

Postanschrift: 04360 Leipzig

Tel.: (0341) 300 96 96

MDR Nachmittag

Redaktion „MDR um 2“ & „MDR um 4“

Der MDR im Internet: www.mdr.de

Datenschutzinformationen: www.mdr.de/datenschutzhinweise

Sozialer Dienst für Hörgeschädigte in Thüringen

Seit 12 Jahren wird die kostenlose und unabhängige Beratung in Gotha und Waltershausen angeboten. Wir informieren und beraten Betroffene und deren Angehörige zu allen Fragen die im Zusammenhang mit einer Hörminderung stehen, informieren zur Hörgeräteversorgung und unterstützen Sie bei Fragen zur beruflichen Rehabilitation und der Beantragung eines Schwerbehindertenausweises.

Auf der Grundlage der Infektionsgefahr mit dem Virus COVID 19 erfolgt die Beratung für Gotha des „Sozialen Dienstes für Hörgeschädigte in Thüringen“ am Montag, den 20.04.2020 von 09:00 Uhr - 10:00 Uhr und anschließend von 10:30 Uhr bis 11:30 Uhr für Waltershausen per Mobilfunk unter 0173 / 39 11 221

Die persönliche Beratung in Gotha und Waltershausen entfällt bis zum 30. April 2020.

(Café „Galetti“ Volkssolidarität, Judenstraße 4, Gotha und „Mehrgenerationshaus“, Schulplatz 4, Waltershausen)

Bitte entnehmen Sie die nächsten Beratungstermine der örtlichen Presse, vielen Dank!

Die zertifizierte Beratungsstelle des Deutschen Schwerhörigen Bundes Ortsverein Weimar e.V. mit ihren „Sozialen Dienst für Hörgeschädigte in Thüringen“ wird in der Kontakt- und Beratungsstelle im Weimar, mittwochs von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr telefonisch, per Fax und E-Mail erreichbar sein.

Tel.: 0 36 43 / 42 21 55
Fax: 0 36 43 / 42 21 57
Handy: 0173 / 39 11 221
E-Mail: sozialerdienst@ov-weimar.de
Internet: www.ov-weimar.de

Weitere Informationen beim DSB OV Weimar e.V. unter der Telefonnummer 03643/ 422155 oder per E-Mail: ov-weimar@t-online.de

Wir informieren und beraten Betroffene und Angehörige kostenlos und unabhängig zu Fragen, die

- im Zusammenhang mit der Hörminderung in sozialer, medizinischer, technischer und rechtlicher Hinsicht stehen
- zu technischen Hilfsmitteln, schriftlicher Kommunikation (Schriftdolmetschern)
- bei Fragen zur beruflichen Rehabilitation

Wir begleiten Sie nach Absprache barrierefrei mit technischen Hörhilfen oder schriftlicher Kommunikations-Unterstützung zu

- Behörden
- zum Hörgeräteakustiker
- zum Arzt

Wir bieten Ihnen

- Fahrdienst
- Zusammenarbeit mit dem Integrationsfachdienst für Hörbehinderte
- Hilfe bei Antragstellungen und Ausfüllen von Formularen
- Koordinierung von Kontakten und Erfahrungsaustausch mit Gleichgesinnten in Selbsthilfegruppen für Schwerhörige, Spätertaubte und Tinnitusbetroffene
- Vermittlungen zu präventiven und rehabilitativen Maßnahmen wie z.B. Hörtraining, Absehkurse, Sprachpflege-Kurse, Einführung in die lautsprachbegleitende Gebärdensprache
- Vermittlung zu zentralen hörbehindertengerechten Veranstaltungen

Geschäftsstelle:



DSB OV Weimar e.V.
„Sozialer Dienst für Hörgeschädigte in Thüringen“

Bonhoefferstraße 24 b

99427 Weimar/Nord

Tel.: 03643/422155
Fax: 03643/422157

Mittwochs immer erreichbar

**10:00 Uhr bis 12:00 Uhr
15:00 Uhr bis 17:00 Uhr**

E-Mail: sozialerdienst@ov-weimar.de
Internet: www.ov-weimar.de

Ihre Ansprechpartner:

Frau Ehrlich-Hofmann
Frau Kühne-Grolle
Frau Karnitzschky
Herr Fritzsche

**Spendenkonto: DSB OV Weimar e.V.
VR Bank Weimar
IBAN: DE 07 8206 4188 0003 0541 52
BIC: GENODEF1WE1**



**Kostenlose
Beratungszeit in Gotha**

**am 3. Montag im Monat
von 09:00 Uhr - 10:00 Uhr
Café „Galetti“
der Volkssolidarität Gotha**



**Judenstraße 44
99867 Gotha**

Für individuelle Termine oder Vereinbarung von Hausbesuchen kontaktieren Sie uns bitte!

Änderungen möglich!

Kirchliche Nachrichten

Gemeindebrief

Liebe Gemeindeglieder & Einwohner,

zu unserem großen Bedauern dürfen bis auf weiteres keine öffentlichen Gottesdienste, Gemeindeveranstaltungen, Kreise und Geburtstagsbesuche stattfinden. Trauerfeiern dürfen nur im engsten Familienkreis und direkt am Grab stattfinden.

Sie dürfen wissen, dass ich gerade in diesen schweren Zeiten als ihr Pfarrer für Sie da bin. Wir können telefonieren (03624/317685), Sie dürfen bei ganz wichtigen Angelegenheiten in meine Sprechstunden kommen (jeden 1. und 3. Donnerstag 18:30 - 19:00 im Pfarrhaus Tambach-Dietharz und 19:15 - 19:45 im Pfarrhaus Hohenkirchen). Und bei seelsorgerlichen Anliegen, komme ich unter Beachtung hygienischer Vorsichtsmaßnahmen auch zu Ihnen nach Hause.

Immer wenn am Tag die Glocken der Kirche (z.B. um 18:00) läuten, dürfen Sie wissen, dass gerade jetzt jemand in Ihrer Nähe, für Sie und alle Bewohner unseres Ortes betet. Fühlen Sie sich eingeladen, z.B. mit dem Vaterunser sich dieser unsichtbaren aber doch spürbaren Gemeinschaft anzuschließen. Nutzen Sie Gottesdienste im Fernsehen, Radioandachten, aber auch Predigten und Andachten im Internet. Ich stelle jeden Sonntag eine Predigt ins Internet, diese können Sie bei YouTube unter dem Stichwort „Pfr. Lars Reinhardt“ finden.

Wenn sich Veränderungen ergeben, informieren wir Sie über die Aushänge in den Schaukästen und im nächsten Amtsblatt.

Mit besten Gesundheits- und Segenswünschen
Pfr. Lars Reinhardt

JEHOVAS ZEUGEN

Gottesdienste trotz Corona-Krise

Jehovas Zeugen haben frühzeitig reagiert und bieten die Möglichkeit, Gottesdienste trotz Quarantäne gemeinsam zu erleben.

Landgemeinde Georgenthal: Das bundesweite Versammlungsverbot stellt viele Kirchen und Gemeinden vor eine große Herausforderung. Jehovas Zeugen haben auf die neue Situation innovativ reagiert.

Gottesdienst per Videokonferenz

Bereits seit 2013 bietet die Gemeinde von Jehovas Zeugen kranken Personen, die kurzzeitig oder langfristig keine Gottesdienste besuchen können, die Möglichkeit an, diese per Telefonkonferenz mitzuverfolgen. Da aufgrund der aktuellen Pandemie jedoch alle Gemeindeglieder ihren Gottesdiensten physisch fernbleiben müssen, gehen sie nun einen Schritt weiter. Sie streamen ihre Gottesdienste per Videokonferenz.

Zusammen ist man weniger allein

Dank moderner Apps können so alle Mitglieder der Zeugen Jehovas der Landgemeinde Georgenthal wie gewohnt an ihren Gottesdiensten teilnehmen.

Dank Audio- und Videoübertragung bieten diese Konferenzen außerdem die Möglichkeit zum Austausch. Vor allem den Älteren wurde mit viel Geduld die neue Technik nähergebracht - und das mit Erfolg! So fühlen auch die derzeit besonders betroffenen Personen, dass sie in der Krise nicht allein sind.

Weitere Hinweise und Informationen sowie das komplette Onlineangebot in Form von Videos und Downloads findet man auf der Website jw.org.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an:
Wolfgang und Elke Schubart.: 036253 25137

Neuapostolische Kirche

Gemeinde Friedrichroda

Goethestraße 33

Gottesdienste:

Es finden aufgrund der Kontaktbeschränkungen durch die Corona-Krise keine Gottesdienste statt.



Christen - Glaubensnotstand in der Corona-Krise?

Wie kann man Gott suchen und finden - eine Frage, die die Menschen schon immer beschäftigt und „bewegt“ hat. Martin Luther - Augustinermönch, Professor der Theologie und Initiator der Reformation - beschäftigte sich schon vor ein paar hundert Jahren mit diesem Thema und fand dazu eine einfache Erkenntnis: Schicke dich in die Zeit, nimm sie an und suche mit Fleiß Gottes Willen. Aber wie soll das gehen, wenn Christen sich momentan nicht versammeln können?

Im digitalen Zeitalter ist das nicht so schwierig, denn die vielfältigen Angebote in Internet ermöglichen Gemeinschaft der Christen im virtuellen Raum. Gottes Wort hören und gemeinsam beten – das sind die Möglichkeiten, die uns auch in dieser Krisensituation bleiben.

Die Neuapostolische Kirche bietet allen Gläubigen die Teilnahme an ihren Gottesdiensten im Internet an. Im Monat April finden an den Sonntagen Gottesdienste von zentraler Stelle statt.

Beginn der Internet-Gottesdienste ist jeweils 10.00 Uhr, Einwahl im Internet unter

<http://www.youtube.com/c/NeuapostolischeKircheNordundOstdeutschland>

oder im Youtube-Kanal der Neuapostolischen Kirche Nord- und Ostdeutschland alternativ per vereinfachtem Link unter gottesdienst.nak-nordost.de

Informationen im Internet

www.nak-nordost.de

Ortschaft Altenbergen

Geburtstage

Die Ortschaftsbürgermeisterin gratuliert im Mai

Marianne Bischof



Ortschaft Catterfeld

Geburtstage

Der Ortschaftsbürgermeister gratuliert im Mai

Rosemarie Schmidt,
Ingeborg Roth

und

Willi und Helga Hofmann *zur Eisernen Hochzeit*



Ortschaft Georgenthal

Geburtstage

Der Ortschaftsbürgermeister gratuliert im Mai

Karola Küllmer,
Hildegard Darr,
Edda Vogel,
Charlotte Lesser,

Christa Hirschberg,
Hilmar Mangold,
Werner Peters,
Hannelore Klein



Neues vom Hammerteich

Die Ufersanierung am Einlauf

Die Sanierungsarbeiten am Einlauf des Hammerteichs, die im vergangenen Herbst begonnen wurden, sind nun abgeschlossen. Das letzte Teilstück der Uferbefestigung unterhalb der Brücke wurde mit Wasserbausteinen gesichert. Im Uferbereich wurde Mutterboden angefüllt und alles begradigt. Das Ganze ergibt nun ein solides und attraktives Bild.



Am Steg geht es weiter!

Die Aktivitäten an unserem Steg gehen planmäßig voran. Nach der Pfahlgründung (Bohrarbeiten mit Eisen und Füllmasse) sind die Fundamentarbeiten für die Stegkonstruktion fast abgeschlossen.



Anfang Mai werden die Stahlteile angeliefert und montiert. Die Montagearbeiten beginnen am Westufer. Sobald die ersten Trägerteile liegen wird mit der Montage der Holzteile für den Belag begonnen. Die Baustraße im Hammerteich wird gleichzeitig zurückgebaut und die Uferbefestigung wird parallel dazu ausgeführt. Einen Endgültigen Fertigstellungstermin können wir in diesen unsicheren Zeiten der Corona Krise nicht festlegen. Aber voraussichtlich können wir sagen, es liegen schon einige Anfragen für Trauungen auf dem Steg am Hammerteich vor.

Bleibt alle gesund!
Bert Rommeiß
Ortschaftsbürgermeister

Neues aus dem Bürgerhaus



„Mal deine Lieblingsgeschichte!“
Eine Mitmachaktion der
Gemeindebibliothek Georgenthal

Liebe Kinder,

Eure Kreativität ist gefragt! – Anlässlich des Welttages des Buches am 23. April 2020 und in Vorbereitung auf die Zeit nach der Wiederöffnung der Gemeindebibliothek Georgenthal findet ab sofort eine Malaktion unter dem Motto „Mal deine Lieblingsgeschichte!“ statt. Ihr habt eine Lieblingsgeschichte oder ein Lieblingsbuch, das ihr vielleicht sogar einmal in der Gemeindebibliothek ausgeliehen oder als Gute-Nacht-Geschichte gehört habt? – Dann holt Eure Filz- und Holzstifte oder Wasserkästen und Pinsel hervor und malt ein Bild dazu.

Haltet Eure Lieblingsfigur, eine spannende, lustige, schöne Szene/ Stelle aus dem Buch auf Papier fest – oder malt Euch aus, wie die Geschichte weitergehen könnte. Lasst Eurer Phantasie freien Lauf!

Und so kann teilgenommen werden:

Kinder bis zwölf Jahre können bis zum 24. Mai 2020 ihre Zeichnungen und Malereien in A4 per Post verschicken oder direkt im Briefkasten der Bibliothek (befindlich beim Vordereingang) in einem Kuvert einwerfen; wenn möglich: Bitte nicht knicken. Gern könnt ihr Euren Vornamen, Euer Alter und den Titel Eurer Lieblingsgeschichte auf Euer Bild schreiben oder Euch dabei von Mama und Papa helfen lassen.

Mit Euren Bildern wird dann die Bibliothek verschönert, sodass sich viele Bibliotheksbesucher schon hoffentlich bald an diesen erfreuen können.

Ich freue mich auf zahlreiche Zusendungen lesender Künstler!

Katharina Krell
Bibliothekslleitung

Sendet Eure Bilder an:
Bürgerhaus/Gemeindebibliothek Georgenthal,
Bahnhofstraße 8, 99887 Georgenthal/Thür. Wald

Ortschaft Gospiteroda

Geburtstage

Die Ortschaftsbürgermeisterin gratuliert im Mai

Otto Bieber



Ortschaft Hohenkirchen

Geburtstage

Der Ortschaftsbürgermeister gratuliert im Mai

Margitta Stötzer



Straßenreinigung

Information an alle Bürger der Gemeinde Hohenkirchen

Die Gemeinde Hohenkirchen bittet alle Grundstückseigentümer und -besitzer ihrer Straßenreinigungspflicht nachzukommen. Gemäß § 2 der Straßenreinigungssatzung sind alle öffentlichen Straßen der geschlossenen Ortslage und solche, die an bebauten Grundstücke außerhalb der geschlossenen Ortslage angrenzen, zu reinigen. Ebenfalls zu reinigen sind Gehwege, Radwege, Standspuren, Böschungen, Straßengräben sowie -rinnen und ähnliches. Die Straßenabschnitte sind einmal pro Woche so zu reinigen um eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auszuschließen.

Der Ortschaftsbürgermeister
Jürgen Beese

Tierhaltung

Pflichten der Tierhalter nach § 12 der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Gemeinde Hohenkirchen

Aus gegebenem Anlass möchten wir explizit auf den § 12 Abs. 4 (Tierhaltung) der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Gemeinde hinweisen.

Absatz 4 weist darauf hin, dass durch Kot von Haustieren Straßen und öffentliche Anlagen nicht verunreinigt werden. **Hierzu zählen auch Wiesenflächen!!!** Halter oder mit der Führung oder Haltung von Tieren Beauftragte sind zur sofortigen Beseitigung von Verunreinigungen verpflichtet. Die Straßenreinigungspflicht der Grundstücksanlieger wird dadurch nicht berührt. Wir bitten um Beachtung.

Der Ortschaftsbürgermeister

Ortschaft Schöнау v.d.W.

Geburtstage

Der Ortschaftsbürgermeister gratuliert im Mai

Elfriede Reinhardt,
Peter Simon

und

Heinz und Elfriede Weidner *zur Diamantenen Hochzeit*



Tag der offenen Tür

der Freiwilligen Feuerwehr Schöнау /
Wipperoda am 30.04.2020



Der Tag der offenen Tür am 30.04.2020 im Feuerwehrgerätehaus in Schöнау vor dem Walde muss, aufgrund der weiterbestehenden Kontaktbeschränkungen, leider ausfallen. Wir wünschen allen Bürgern und Bürgerinnen der Landgemeinde Georgenthal viel Gesundheit.



Feuerwehrverein Schöнау
vor dem Walde e.V.

Katharine Schmidt

30 Jahre Schützenverein



Der Schützenverein Schöнау v.d.W. e.V. gibt mit Bedauern bekannt, dass das am **6. Juni 2020** geplante Schützen- und Dorffest, anlässlich des 30-jährigen Vereinsjubiläums, aufgrund der besonderen Umstände leider abgesagt werden muss.

Wir werden die Veranstaltung zu einem späteren Zeitpunkt, zu dem wir uns hoffentlich alle gesund wiedersehen, nachholen.

Steven Mayer
Vorsitzender

Bernd Krautwurm
Ortschaftsbürgermeister

Gemeinde Emleben

Geburtstage

Die Bürgermeisterin gratuliert im Mai

Reinhard Meyfarth
Ingrid Reinhardt
Bernd Hofmann



Gemeinde Herrenhof

Geburtstage

Der Bürgermeister gratuliert im Mai

Giesela Oschmann
Margrith Keil
Gudrun Köth



In eigener Sache: Für den Fall, dass Ihr Mitteilungsblatt wegen des Corona-Virus nicht oder nur eingeschränkt hergestellt oder verteilt werden kann, haben wir alle Inhalte online freigeschaltet.

➔ Nutzen Sie die Möglichkeit unter: [OL.WITTICH.DE](https://www.ol.wittich.de)

